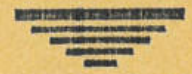


# Organisationsstatut

für das

## Kinderheim

DER STADT STEYR.



[1925]

# Organisationsstatut

für das

KINDERHEIM

DER STADT STEYR.

## § 1.

### Wesen und Zweck des Kinderheimes.

Das Kinderheim der Stadt Steyr, errichtet durch Gemeinderatsbeschluss vom 26. II. 1925 Zl. 3782/24, ist eine Anstalt für fürsorgebedürftige Kinder bis zum 14. Lebensjahre, die der Familienerziehung entbehren. Vorübergehend können auch Jugendliche bis zum 16. Lebensjahre aufgenommen werden.

## § 2.

### Aufnahme der Zöglinge.

Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt ausnahmslos im Wege des Fürsorgeamtes ( Magistrats-Abteilung I ), das hiebei an die Bestimmungen des Organisationsstatutes der städtischen Fürsorge gebunden ist.

## § 3.

### Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt, Entlassung von Zöglingen.

Über die Dauer des Aufenthaltes entscheiden die im Organisationsstatute von der städtischen Fürsorge hiezu berufenen Organe; Entlassungen aus der Anstalt dürfen nur mit Zustimmung des Fürsorgeamtes (Magistrats-Abteilung I) erfolgen.

#### § 4.

##### Schulbesuch der Zöglinge.

Für den Schulbesuch der Zöglinge gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 5.

##### Verpflegung der Zöglinge.

Die Verpflegung besteht in der Regel aus: Frühstück, Mittagessen, Jause und Nachtmahl. Die Leiterin der Anstalt ist hiebei an die Weisungen des Fürsorgereferenten und in besonderen Fällen an die Weisungen des Fürsorgearztes gebunden.

#### § 6.

##### Anschaffung der Kleider und Wäsche.

Für die Kleider und Wäsche der Zöglinge haben in der Regel die Zahlungspflichtigen aufzukommen. Bett- und Hauswäsche für die Anstalt, sowie etwa vorgeschriebene Kleider für das Personal sind von der Leiterin im Wege des Fürsorgeamtes (Mag.Abt.I) beim Magistrate anzusprechen.

#### § 7.

##### Oberaufsicht und Kontrolle.

Die oberste Aufsicht und Kontrolle über das Kinderheim steht dem Gemeinderate der Stadt Steyr, bzw. dem Bürgermeister zu, der sich zur Durchführung der in den nachstehenden §§ genannten Organe bedient.

#### § 8.

##### Aufsicht über die fürsorglich Tätigkeit.

Die Aufsicht über die fürsorgliche Tätigkeit obliegt dem jeweiligen Fürsorgereferenten bzw. dem Fürsorgeamte (Mag.Abt.I).

#### § 9.

##### Ärztliche Aufsicht.

Die ärztliche Aufsicht obliegt dem Fürsorgearzt, der über seine Wahrnehmungen dem Fürsorgereferenten Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen hat.

#### § 10.

##### Wirtschafts- und Rechnungskontrolle.

Die Wirtschafts- und Rechnungskontrolle obliegt dem Rechnungsamte (Mag.Abt.IV). Zur Durchführung der Wirtschafts- und Rechnungskontrolle gelten im besonderen folgende Bestimmungen:

a) Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Stadt Steyr für das Kinderheim ist auf einer speziellen Subrubrik auszuweisen.

b) Die Verpflegskostenersätze sind vom Fürsorgeamte (Mag.-Abt.I) von den Ersatzpflichtigen anzusprechen und bei der Stadtkassa zu erlegen. Die Rückersätze sind beim Kto. „städt. Jugendamt“ einzuzahlen und am Monatsabschluss insgesamt der Stadtkassa abzuführen. Die Höhe der Verpflegskostenbeiträge wird über Vorschlag des Fürsorgeamtes (Mag.Abt.I) jeweils vom Gemeinderats-Präsidium festgesetzt. Den Angestellten des Kinderheimes ist es verboten, Verpflegsgelder in Empfang zu nehmen. Erscheint dies jedoch im Interesse der Hereinbringung notwendig, so ist der in Empfang genommene Betrag, wenn möglich am gleichen, sonst am nächsten Werktag im Wege des Fürsorgeamtes (Mag.Abt.I) der Stadtkassa abzuführen. Geldspenden in jeder Höhe und Naturalspenden in grösserer Menge im Heime, sind im Handbuche bzw. im Lebensmittelbuche einzutragen (Punkt c).

c) Zum Zwecke der Bestreitung kleiner unumgänglich notwendiger Auslagen für das Kinderheim, wird der Leiterin des Heimes vom Fürsorgereferenten ein entsprechender Handverlag zur Verfügung gestellt, dessen Verbrauch bei Anforderung eines neuen Verlags an der Hand eines von der Leiterin zu führenden, mit Rechnungen vorschriftsmässig belegten „Handbuches“ nachzuweisen, vom Fürsorgeamte (Mag.Abt.I) hinsichtlich der Notwendigkeit der Einkäufe, vom Rechnungsamte (Mag.Abt.IV) ziffernmässig zu überprüfen ist.

d) Alle übrigen die Wirtschaftsführung betreffenden Ausgaben sind ausnahmslos vom Fürsorgereferenten anzuweisen und durch die Stadtkassa zu liquidieren. Eine Rechnungsführung über diese Ausgaben erfolgt daher im Kinderheim durch die Leiterin nicht.

Das Heizmaterial ist ausschliesslich durch den Magistrat anzusprechen.

e) Über die auf Vorrat gekauften Lebensmittel ist in Form eines Lebensmittelbuches Aufzeichnung zu führen, dergestalt, dass auf der Einnahmeseite alle Zugänge an Waren, auf der Ausgabenseite alle Abgänge (Abgabe an Küche etc.) unter Angabe des Datums quantummässig verzeichnet werden.

Ausserdem ist das täglich verbrauchte Quantum am Speisenzettel zur Kontrolle ersichtlich zu machen.

f) Über alle anderen Gegenstände im Heim ist ein genaues Inventar zu führen und ständig evident zu halten. Mit Schluss des Jahres ist es dem Rechnungsamte (Mag.Abt.IV) vorzulegen und dient als Beleg zum Generalrechnungsabschluss.

g) Im Oktober jeden Jahres ist von der Leitung des Kinderheimes ein Voranschlag über beabsichtigte Neuanschaffungen und sonstige ausserhalb des Rahmens der normalmässigen Ausgaben fallenden Erfordernisse im Wege des Fürsorgeamtes (Mag.Abt.I) dem Rechnungsamte (Mag.Abt.IV) vorzulegen; er dient als Bestandteil zum neuaufzustellenden Voranschlag.

h) Das Fürsorgeamt (Mag.Abt.I) hat jeweils dem Rechnungsamte (Mag.Abt.IV) die nötigen Daten über die Anzahl der verpflegten Kinder und Zahl der Pflage tage bekanntzugeben.

i) Für Ausgaben, die im Präliminare nicht vorgesehen sind, ist vorher im Wege des Fürsorgeamtes (Mag.Abt.I) die Genehmigung des Gemeinderates bzw. des Gemeinderats-Präsidiums einzuholen. In dringenden Fällen kann der Fürsorgereferent im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten gegen nachträgliche Bewilligung durch die zuständigen Organe eine Verfügung treffen.

#### § 11.

##### Oberleitung.

Das Kinderheim steht unter der Oberleitung des Magistrates Steyr; es ist organisatorisch dem Fürsorgeamte (Mag.Abt.I) angegliedert.

Bezüglich der Oberleitung gelten die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.XII.1922 Zl.233 V.P. betreffend die Ämterorganisation und die auf Grund dieses Gemeinderatsbeschlusses getroffenen Verordnungen und Verfügungen des Magistrats-Präsidiums.

§ 12.

Leitung der Anstalt, Anstaltspersonal.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt obliegt einer Leiterin, die für den klaglosen Betrieb der Anstalt in jeder Hinsicht verantwortlich ist, ihr kommt auch die unmittelbare Aufsicht über das übrige Personal zu, ferner obliegt ihr die Diensteinteilung im Einvernehmen mit dem Fürsorgereferenten. Dem Bürgermeister obliegt die Zuweisung des gesamten Personals, das in seiner Gesamtheit ihm untergeordnet ist.

Für die Aufnahme des Personals gelten die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.11.1925 Zl.3782.

Für die Leiterin und das übrige Personal werden eigene Dienstinstruktionen ausgearbeitet werden. Solange solche Instruktionen nicht erlassen sind, gelten die Bestimmungen der Dienstordnung für die Angestellten des Magistrates Steyr, sofern sie Dienstpflichten festsetzen.

§ 13.

Berichte.

Jeden Monat hat die Leiterin einen allgemeinen Bericht in zweifacher Ausfertigung dem Fürsorgeamte (Mag.Abt.I) vorzulegen, der insbesondere zu enthalten hat: Anzahl der Zöglinge, Verpflegstage, verbrauchte Lebensmittel und Mitteilungen über besondere Ereignisse. Das Fürsorgeamt (Mag.Abt.I) hat 1 Exemplar dem Rechnungsamte (Mag.Abt.IV) auszufolgen und dem Fürsorgeausschuss zur Kenntnis zu bringen.

§ 14.

Beschwerden.

Beschwerden aller Art sind im Wege des Fürsorgeamtes (Mag.Abt.I) dem Magistrats-Präsidium vorzulegen.

.....

Angenommen in der Sitzung des Gemeinderats-Präsidiums  
vom 19. Juni 1925.